

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Edikt

**Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
Kundmachung gemäß § 18b UVP-G 2000 und 44f AVG
(Zl.: WST1-U-773/088-2021)**

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum Vorhaben "Windpark Engelhartstetten" wurde der Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 17. März 2015, RU4-U-773/025-2014, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2016, W109 2107438-1/44E, genehmigten Vorhabens „Windpark Engelhartstetten“, gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 06. April 2021 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Engelhartstetten, Lasee und Untersiebenbrunn während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: Windpark Engelhartstetten GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. September 2021 gemäß § 18b UVP-G 2000, Zl. WST1-U-773/084-2021: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Vorhaben „Windpark Engelhartstetten“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

- 2 -

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet durch die Behörde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Fradinger-Gobec



Angeschlagen am: 22.09.2021
Abgenommen am: 18.11.2021
Siegel Unterschrift

